



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-16_72

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-16_72

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

Bundesrätliche Stellungnahme vom 27. November 1968

In der Stellungnahme des Bundesrates vom 27.11.68 zu der gegenwärtig in studentischen Kreisen geführten Diskussion um das neue ETH-Gesetz steht folgendes geschrieben:

"Das Bundesgesetz enthält die allgemeinen organisatorischen Bestimmungen über die Führung von künftig zwei technischen Hochschulen durch den Bund. Das Gesetz lehnt sich an das bisherige ETH-Gesetz an, das eine WEITGEHENDE AUTONOMIE DER HOCHSCHULEN gewährleistet.

Das Bundesgesetz ist ein Rahmengesetz und lässt der Mitwirkung der Studierenden an der inneren Gestaltung der Hochschulen weiten Raum."

Der Bundesrat geht mit keinem Wort auf die Probleme ein, welche unter den Studenten seit Wochen diskutiert werden. Vielmehr hat er seine alten Thesen und deren Interpretation wiederholt; er unternimmt damit einen letzten hoffnungslosen Versuch, uns Studenten mit dem neuen Gesetz zu versöhnen.

Weiter führt der Bundesrat aus:

"Als wichtigste Neuerung sichert das Gesetz in Hochschulfragen den Studierenden ein MITSPRACHERECHT zu und stellt sie in dieser Hinsicht dem Lehrkörper gleich."

Was versteht der Bundesrat und die von ihm eingesetzten Verwaltungsbehörden unter Mitsprache?

Am 25.11.68 erhielt der VSETH vom Schulrat die mehrmals angeforderte, äusserst wichtige Verordnung über den künftigen Hochschulrat. Der VSETH sieht sich gezwungen, bis zum 7.12.68 dazu eine Stellungnahme zu erarbeiten, d.h. den erhaltenen Text sorgfältig studieren und nach Möglichkeit einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, da der Schulrat die Verordnung sofort weiterbehandeln muss, damit diese planmässig am 1.1.68 in Kraft treten kann (Art. 19 der Verordnung). Die Behörden haben die neue Verordnung an die bestehende von 1924 angelehnt (dem Geist des Gesetzes entsprechend). Sie brauchten dazu ein Jahr Zeit, denn sie haben sie bis in die letzten Konsequenzen ausgearbeitet. Dieselben Behörden verlangen nun, dass wir Studenten die gleiche Arbeit in einer Woche bewältigen. Ueberdies wurde uns der Text nur in französischer Sprache abgegeben, was uns die Arbeit in keiner Weise erleichtert. Dies ist ein Beispiel dafür, wie die Behörden den viel zitierten Artikel 10 ("Die Ansicht der Studierenden zu Hochschulfragen wird durch Vermittlung der anerkannten Körperschaften eingeholt.") des neuen ETH-Gesetzes auslegen.

Dazu der Bundesrat in seiner oben zitierten Stellungnahme:

"Dank dieses Mitspracherechts haben die Studierenden die Möglichkeit, auf die Gestaltung der Reglemente für die ETH Zürich und die ETH Lausanne, die das Leben und die innere Struktur der beiden technischen Hochschulen prägen werden, massgeblichen Einfluss zu nehmen. In diesem Mitspracherecht ist eine wesentliche Voraussetzung zu sehen für die Schaffung einer Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden, die für den Charakter einer modernen Hochschule ausschlaggebend ist."

- Wir fragen: Ist diese einzige Verlautbarung des Bundesrates eine Antwort auf all die Probleme, die seit Wochen unter den ETH-Studenten im Zusammenhang mit dem neuen ETH-Gesetz intensiv diskutiert werden?
- Wir meinen: Es ist eine Geringschätzung aller Bemühungen seitens der Studenten, Assistenten und Dozenten, mit den Behörden in einen fruchtbaren Dialog zu gelangen.
- Wir fragen: Ist das oben erwähnte Beispiel ein erstes Symptom dafür, wie das vielgepriesene Mitspracherecht seitens der Behörde angewendet wird? Ist das der Geist des neuen Gesetzes, in dessen Rahmen wir in mühsamer Kleinarbeit unsere berechtigten Forderungen verwirklichen sollen?
- Wir meinen: Unter diesen Bedingungen und in diesem Geist ist es unmöglich, eine konstruktive Mitarbeit zu leisten. Eine grundsätzliche Diskussion bezüglich Studien- und Strukturreform ist unumgänglich, um in einem Dialog auf einer neuen Vertrauensbasis ein grundlegend neues Gesetz zu schaffen, bevor die Verordnungen und Reglemente zusammen mit dem neuen Gesetz am 1. Januar in Kraft treten. Deshalb ist das Ergreifen des Referendums nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern auch ein sachlich gerechtfertigtes Vorgehen gegen das geplante neue ETH-Gesetz, welches die Bestrebungen zur Reform der Hochschule in keiner Weise berücksichtigt.

MITBESTIMMEN HEISST IN DIESEM FALL: JA STIMMEN ZUM REFERENDUM!

WIR HABEN KEINE ANGST VOR DER VOLKSMEINUNG, DENN WIR VERFOLGEN DEMOKRATISCHE ZIELE MIT DEMOKRATISCHEN MITTELN!

WIR WOLLEN INFORMIEREN, WIR WOLLEN DISKUTIEREN!

Aktionskomitee pro Referendum